

Obst- und Gartenbauverein Ober - Bessingen e.V.

Satzung

Inhalt:

- § 1 : Allgemeines
- § 2 : Zweck und Aufgaben des Vereines
- § 3 : Gemeinnützigkeit
- § 4 : Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 : Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 : Beitrag
- § 8 : Organe des Vereines
- § 9 : Mitgliederversammlung
- § 10 : Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11: Vorstand
- § 12: Beirat
- § 13: Wahl und Ergänzung des Vorstandes
- § 14: Aufgaben des Vorstandes
- § 15: Kassenprüfung
- § 16: Verwendung des Vereinsvermögens
- § 17: Vereinsbeurkundungen
- § 18: Haftung
- § 19: Satzungsänderung
- § 20: Datenschutzklausel
- § 21: Auflösung des Vereins
- § 22: Inkrafttreten der Satzung

§ 1 : Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Obst– und Gartenbauverein Ober - Bessingen e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Dieser nicht wirtschaftliche Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich / Ober - Bessingen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Gießen im Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues der Garten und Landschaftspflege e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mitteilungen des Vereins erfolgen, vorbehaltlich der Regelung des § 9 Ziffer 4, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lich.
6. Während der Dauer seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Vereinsname den Zusatz e.V.

§ 2 : Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, der Pflege der Streuobstwiesen und der Kleingärtnerei.
2. Der Verein erstrebt zur Erreichung seiner Ziele die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einwerben, Einsammeln und Verwalten von sächlichen und finanziellen Mitteln sowie durch Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet auf demokratischer Basis und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Leistungen begünstigt werden.

§ 4 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung des Vereins und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht eingetragene Vereine und nicht eingetragene Genossenschaften können Mitglied werden.

§ 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) die Fachliteratur und Informationsmaterial des Vereins zu benutzen,
 - c) in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen,
 - d) in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die von den Mitgliedern ausgeliehenen Bücher und Informationsmaterial sind pfleglich zu behandeln. Durch unsachgemäße Behandlung eingetretene Schäden sind vom Entleiher zu beseitigen. Die ausgeliehenen Gegenstände sind entsprechend den Absprachen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied pünktlich zurückzugeben.
3. Der Vorstand schlägt Mitglieder zur Verleihung der Ehrennadel in Silber- oder Goldkranz entsprechend den Vorgaben der Ehrungsrichtlinien des Landesverbandes vor.
4. Mitglieder die sich besonders verdient gemacht haben, können nach Beschluss, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- Zu a) Der freiwillige Austritt hat mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres, durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

- Zu b) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, nach Gewährung von ausreichend rechtlichem Gehör von der Mitgliedschaft ausschließen.
2. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht Widerspruch binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der schriftlichen Ausschließungsgründe an den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 : Beitrag

1. Es werden Beiträge erhoben deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand kann Gebühren oder Umlagenordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
3. Durch Spenden.

§ 8 : Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 9 : Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und für den Vorstand verbindlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand beruft unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lich ein. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen, wobei die schriftliche Einladung als zugegangen gilt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 : Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahmen der Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) die Festlegung der Beiträge,
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt ist derjenige gewählt, der die meisten Ja - Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über Anträge wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht von einem Stimmberechtigten Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.
5. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben, abzustimmen.

§ 11 : Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Rechner,
 - d) dem 1. Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein als Vorstand in Sinne des „Bürgerlichen Gesetzbuches“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 : Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) bis zu 10 Beisitzern
2. Bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen ist der der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes einzubeziehen.
3. Den Beisitzern/Beirat können durch Vorstandsbeschluss oder durch die Mitgliederversammlung besondere Aufgaben (Baumwart, Gerätewart, usw.) übertragen werden.

§ 13 : Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl ihres Amtes fort.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied wählen.

§ 14 : Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat:
 - a) die dem Verein nach der Satzung obliegenden Aufgaben auszuführen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - c) über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
3. Dem 1. Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) das fertigen der Niederschriften über die Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und seiner Organe,
 - b) die Erledigung des Schriftwechsels mit Verbänden, Behörden und Vereinen nach Beschlüssen des Vorstandes oder Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
4. Der Rechner hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten.
Der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten, des Weiteren führt er die Mitgliedskartei.
5. Im Falle der Verhinderung tritt ein Innenverhältnis an die Stelle:

- a) des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzender,
 - b) des 2. Vorsitzenden der 1. Rechner,
 - c) des 1. Rechner der 1. Schriftführer.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 : Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatz - Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 : Verwendung des Vereinsvermögens

1. Alle Mittel des Vereins sind für Zwecke gemäß § 2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Projekt-Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.
2. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient. Der Vorstand kann die Ansammlungen von Projekt-Fonds für die Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschließen. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 17 : Vereinsbeurkundungen

1. Protokolle der Mitgliederversammlungen und von den Vorstandssitzungen sind vom jeweiligem Versammlungsleiter und Versammlungsprotokollanten zu unterschreiben.

§ 18 : Haftung

1. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vereinsvermögen begrenzt. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.

3. Haftungsausschluss :

- a) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- b) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- c) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- d) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- e) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen

§ 19 : Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen und über Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 20 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - Erhebung
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
 - Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dieses den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereines entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 21 : Auflösung des Vereines

1. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lich zur Verwendung für den Landschaftspflegeverband.
2. Die Auflösung des Vereines ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
3. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ : 22 Inkrafttreten der Satzung

Die derzeit gültige Satzung wurde am **19.Oktober 2017** in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ober – Bessingen, den 19.10.2017

Versammlungsleiter (1. Vorsitzender)
Martin Sieg

Versammlungsprotokollant (Schriftführer)
Timo Launspach

Unterschriften: